

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|---|---|
| 1. In den Ausschuss für Schule, Sport,
Kultur und Generationen (19.02.2015) | / | / |
| 2. In den Rat (17.03.2015) | / | / |

Bestellung einer Schulleitung für die Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule
hier: Benennung der Vertreter/innen für die Schulkonferenz

ANTRAG:

Der Rat wählt für die Ausübung der Rechte nach § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes (Bestellung einer Schulleiterin/eines Schulleiters) folgende Personen in die Schulkonferenz der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule:

Stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz

Mitglied _____ Vertreter/in _____

Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers mit beratender Funktion

1. _____
2. _____
3. _____

BEGRÜNDUNG:

Nach dem Wechsel von Frau Ulpke ist an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule die Stelle der/des Schulleiterin/Schulleiters neu zu besetzen. Eine entsprechende Ausschreibung der Stelle durch die Bezirksregierung Düsseldorf erfolgt derzeit.

Nach § 61 des Schulgesetzes schreibt die obere Schulaufsichtsbehörde die Stelle mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus, prüft die eingegangenen Bewerbungen und benennt der Schulkonferenz die geeigneten Personen.

Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen.

Nach der Wahl holt die obere Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder den gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung binnen 8 Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern.

Nach § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes dürfen die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers nicht der Schule angehören. Weder das Schulgesetz noch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthalten Vorgaben, dass es sich bei den Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz um Mandatsträger handeln muss.

Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt es sich, Herrn Schmidt als stimmberechtigtes Mitglied und Herrn Fachbereichsleiter van Rennings als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz zu benennen. Die Vertreterinnen und Vertreter mit beratender Funktion sollten aus den Reihen des Rates entsandt werden.

Sonsbeck, 15.01.2015